

verschweigen, daß ihr rein theoretisch betrachtet Zweifel darüber hege, ob eine Abgabe vom Besitzwechsel als eine solche nach dem Grundbesitz angesehen werden kann. — Petenten bringen zum Schlusse noch folgende Bitte vor:

„Es wird von den katholischen Steuerzahlern auch lästig und drückend empfunden, daß sie zu den laufenden katholischen und evangelisch-lutherischen Kultusanlagen gleichzeitig, also doppelt herangezogen werden. Und wo die letzteren nach besonderem Abkommen auch zurückgezahlt werden, kommen sie doch immer wieder doppelt zur Veranlagung und Erhebung.“

Die Petenten bitten daher ergebenst: Bewirken zu wollen, daß auch hierin eine Aenderung eintreten möge, d. h., daß der katholische Steuerzahler von vornherein nicht doppelt veranlagt werde.“

Auf Befragen gab auch hierzu der Herr Regierungskommissar folgende Erklärung ab:

„Der in der Petition geäußerte Wunsch, es möchten die Katholiken gleich bei der Veranlagung der Steuer frei gelassen werden von Anlagen, die ihnen jetzt auf Antrag aufgerechnet würden, werde sich nicht erfüllen lassen, weil die katholischen Kirchenanlagen in den Erblanden im Anschlusse an die Staatseinkommensteuer erhoben werden, die mit der Veranlagung und Erhebung beauftragten Behörden aber nicht ohne weiteres Kenntniß vom Umfange der örtlichen Kirchen- und Schulanlagen haben könnten. Es werde also hier immer auf eine ausdrückliche Anregung des Betroffenen ankommen müssen.“

Die Deputation beschloß hierauf, die Petition auf sich beruhen zu lassen und bitte ich Sie, diesem Botum beizutreten.

Präsident: Das Wort wird zu diesem Gegenstande nicht begehrt. — Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?“
Einstimmig.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: 10. „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petitionen der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann in Chemnitz und der Handels- und Gewerbekammer daselbst, die kommunale Besteuerung des sogenannten Agiogewinnes betreffend.“ (Drucksache Nr. 316.)

(Vergl. M. I. R. S. 438 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Schill.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Ich nehme an, daß Sie den Bericht der Ersten Kammer, auf den wir zu verweisen uns erlaubt haben, gelesen haben, und ich glaube, daß ich deshalb mich in der Darstellung der Sache sehr kurz fassen kann. Der Thatbestand ist der: es hat die Sächsische Maschinenfabrik im Jahre 1896 2 Millionen neue Aktien ausgegeben und zwar zu einem Kurse von 153. Sie hat daraus gelöst einen Ueberschuß, einen sogenannten Agiogewinn von 917,801,32 M. und mit diesem Betrage ist sie von der Stadt Chemnitz auf Grund des in Chemnitz bestehenden Anlageregulativs zur städtischen Steuer herangezogen worden. Dagegen hat sich die Maschinenfabrik zunächst gewandt an die Kreishauptmannschaft, und die Kreishauptmannschaft hat den eingelegten Rekurs zurückgewiesen. Allerdings muß ich sagen: es hat, Sie haben ja die Entscheidung gelesen, sich hier die Kreishauptmannschaft die Sache etwas leicht gemacht in ihrer Begründung; um so ausführlicher hat das Ministerium geantwortet auf eine Nichtigkeitsbeschwerde, die von der jetzigen Petentin an das Ministerium eingelegt worden ist. Das Ministerium hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Entscheidung der Kreishauptmannschaft nach § 32 des Organisationsgesetzes endgültig sei, und daß man nicht sagen könne, daß ein Verstoß gegen klares Recht oder gegen den Inhalt der Akten vorliege, und daß mithin das Ministerium keine Veranlassung habe, eine Aenderung der zweitinstanzlichen Entscheidung herbeizuführen. Diese Annahme, daß kein Verstoß gegen klares Recht vorliege, ist, wie Sie ja gelesen haben, ganz ausführlich begründet. Also nunmehr wendet sich die Maschinenfabrik an die Ständeversammlung und erwartet von dort Abhilfe. Sie macht geltend, daß der sogenannte Agiogewinn kein Gewinn im Sinne des steuerpflichtigen Einkommens sei, sondern ein Kapitalzuwachs, und daß ein Kapitalzuwachs nicht besteuert werden dürfe weder nach Maßgabe der Landesgesetze noch nach Maßgabe des in Chemnitz bestehenden Regulativs. Sie ist unterstützt worden in ihrer Petition durch eine Eingabe der Chemnitzer Handels- und Gewerbekammer, die sich ebenfalls mit großem Eifer für die Ansicht ausspricht, daß der sogenannte Agiogewinn als Kapitalgewinn anzusehen sei und der Einkommensteuer nicht unterliegen dürfe. Meine Herren! Bei der Beurtheilung der Sache müssen wir vor allen Dingen festhalten, daß wir es nicht damit zu thun haben, hier zu ergründen, welche juristische Auffassung die richtige ist; ob man ihn anzusehen hat als Betriebsgewinn oder als Kapitalzuwachs; darauf kommt es nicht an für uns, sondern wir haben lediglich zu prüfen, kann man der Entscheidung des Ministeriums einen Vorwurf machen, indem man etwa annehmen